

**Bericht und Antrag  
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen  
an den Kantonsrat  
betreffend den Zusammenschluss von Beringen und  
Guntmadingen**

12-67

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beantragen Ihnen, den Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Beringen und Guntmadingen auf den 1. Januar 2013 zu genehmigen. Dem Beschlussesentwurf im Anhang schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

## **1. Ausgangslage**

Ausgangspunkt der Fusion war der Fragebogen, welchen der Gemeinderat Guntmadingen den Stimmberechtigten der Gemeinde zukommen liess. Die Auswertung zeigte, dass die Mehrheit der Befragten es für unwahrscheinlich hält, dass in den bevorstehenden Gemeinderatswahlen die vakanten Stellen besetzt werden können. Gestützt auf den Beschluss der Gemeindeversammlung Guntmadingen vom 13. Mai 2011 orientierte der Gemeinderat den Einwohnerrat Beringen über die Möglichkeit eines Zusammenschlusses der beiden Gemeinden.

Der Gemeinderat und der Einwohnerrat Beringen genehmigten die Aufnahme von Fusionsverhandlungen zwischen Guntmadingen und Beringen. In der Folge wurden zwischen September und Dezember 2011 in sieben Fachgruppen Auswirkungen einer Fusion auf verschiedene Tätigkeitsbereiche der beiden Gemeinden untersucht. Die Abklärungen zeigten: Bereits heute arbeiten die beiden Gemeinden in verschiedenen Bereichen erfolgreich zusammen, so dass eine weitere Vertiefung der Zusammenarbeit nur mit einem Zusammenschluss optimal erfolgen kann. Beringen gewinnt mit Guntmadingen einen attraktiven Wohnstandort, der ländliches Wohnen in einer grünen Umgebung mit guter

Anbindung an ein grösseres Zentrum verbindet. Die Entwicklungsdynamik Beringens als Wohn- und Industriestandort erfährt so eine grosse Ergänzung. Für Guntmadingen bringt der Zusammenschluss eine Erhöhung der Standortattraktivität. Durch den Zugang zu den Leistungen von Beringen entsteht ein professionelleres Dienstleistungsangebot bei gleichzeitiger Senkung des Gemeindesteuerfusses um 8 Prozent. In Guntmadingen sind für die nächste Zeit auf Grund von Vorgaben übergeordneter Stellen grössere Veränderungen geplant, welche die Gemeinde nicht im Alleingang bewältigen kann. Es liegt im Interesse grösserer Gemeinden wie Beringen, mitzuhelfen, dass alle Gemeinden in der Lage sind, die wichtigsten Gemeindeaufgaben kompetent zu erfüllen. Parallel zu den Abklärungen in den Fachgruppen wurde im Steuerungsausschuss der Entwurf des Fusionsvertrages erarbeitet.

Die Stimmberechtigten von Guntmadingen und Beringen wurden über den Stand der Arbeiten laufend orientiert, so insbesondere an der Gemeindeversammlung vom 23. Februar 2012 respektive an der Einwohnerratssitzung vom 27. Februar 2012 und konnten sich an den beiden Informationsanlässen vom 3. und 10. März 2012 intensiv mit dem Entwurf des Fusionsvertrages auseinandersetzen. Der Vertrag wurde zudem einer öffentlichen Vernehmlassung unterzogen. Nachdem noch einzelne Korrekturen vorgenommen wurden, konnte der Zusammenschlussvertrag am 16. April 2012 durch die beiden Gemeindepräsidenten unterzeichnet werden.

Am 4. Mai 2012 stimmte die Gemeindeversammlung Guntmadingen mit 42 Ja gegen 4 Nein bei 3 Enthaltungen dem Zusammenschlussvertrag zu. Der Einwohnerrat Beringen genehmigte den Zusammenschluss am 8. Mai 2012 mit 11 Ja gegen 0 Nein.

In der Volksabstimmung vom 17. Juni 2012 stimmte die Gemeinde Guntmadingen mit 86 Ja gegen 28 Nein bei einer Stimmbeteiligung von rund 70 Prozent und Beringen mit 1'147 Ja gegen 315 Nein dem Zusammenschluss zu. Mit Brief vom 18. Juni 2012 ersuchen die Gemeinden den Regierungsrat, den Vertrag dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

## **2. Vertrag über den Zusammenschluss**

Der Vertrag hat folgenden Wortlaut:

### **Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Beringen und Guntmadingen über den Zusammenschluss**

#### **1. Allgemeines**

- 1.1. Die Einwohnergemeinden Beringen und Guntmadingen schliessen sich unter dem Namen Beringen zu einer Einwohnergemeinde zusammen.  
  
Guntmadingen bildet unter seinem bisherigen Namen einen Ortsteil von Beringen; der Name Guntmadingen erscheint mit dem Zusatz "Gemeinde Beringen" weiterhin auf den Ortstafeln. Die Wegweiser "Guntmadingen" auf dem bisherigen Gemeindegebiet bleiben bestehen.
- 1.2. Mit dem Zusammenschluss gehen sämtliche Rechte und Pflichten der Gemeinde Guntmadingen auf die Gemeinde Beringen über, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen und des übergeordneten Rechts.
- 1.3. Das Gebiet der Gemeinde Beringen entspricht dem angestammten Gebiet von Beringen sowie dem bisherigen Gebiet der Gemeinde Guntmadingen und ergibt sich aus dem Plan im Anhang.
- 1.4. Unter Vorbehalt der Genehmigung des Kantonsrates erfolgt der Zusammenschluss auf den 1. Januar 2013.
- 1.5. Das bisherige Wappen der Gemeinde Beringen ist das offizielle Wappen der neuen Gemeinde.
- 1.6. Die Gemeinde Guntmadingen und die Gemeinde Beringen verpflichten sich, nach Treu und Glauben zu handeln. Insbesondere verpflichtet sich die Gemeinde Guntmadingen, keine neuen Ausgaben zu bewilligen, welche nicht zwingend erforderlich sind. Sind neue Regelungen erforderlich, verpflichten sich die beiden Gemeinden zur gegenseitigen Information und Anhörung.

## **2. Besondere Bestimmungen**

### **2.1. Gemeinderecht**

2.1.1. Ab 1. Januar 2013 findet das Recht der Gemeinde Beringen Anwendung und das Recht der Gemeinde Guntmadingen wird unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen aufgehoben.

2.1.2. Für den Ortsteil Guntmadingen gelten die folgenden Regelungen vorerst weiter:

- Bau- und Nutzungsordnung sowie der Zonenplan vom 11.09.2003, geändert 03.12.2009;
- Reglement über die Erhebung von Erschliessungsabgaben vom 29.6.1979: Die Erschliessungsgebühren für von der Gemeinde Guntmadingen genehmigte Bauten richten sich bis 31.12.2013 nach diesem Reglement.
- Verordnung über das Bestattungswesen der Gemeinden Löhningen und Guntmadingen vom 9./10.12.1997;
- Reglement über die Güterkorporation der Einwohnergemeinde Guntmadingen vom 9.12.1998;

### **2.2. Verträge zwischen der Gemeinde Guntmadingen und der Gemeinde Beringen**

Alle bestehenden Verträge zwischen der Gemeinde Guntmadingen und der Gemeinde Beringen werden auf das Datum des Zusammenschlusses aufgehoben.

### **2.3. Gemeindevermögen**

2.3.1. Die Gemeinde Beringen übernimmt das Vermögen und die Verbindlichkeiten der bisherigen Gemeinde Guntmadingen, einschliesslich der bewilligten Kredite.

2.3.2. Die bisherigen Spezialfinanzierungen der Gemeinde Guntmadingen werden mit den dem gleichen Zweck dienenden Mitteln der Gemeinde Beringen verschmolzen. Schenkungen und Legate mit besonderer Zweckbestimmung gehen unter Wahrung der Zweckbestimmung auf die Gemeinde Beringen über.

## **2.4. Amts- und Arbeitsverhältnisse**

- 2.4.1. Mit dem Datum des Zusammenschlusses enden die Amtsverhältnisse sämtlicher Behörden und Behördenmitglieder der Gemeinde Guntmadingen. Vorbehalten bleiben die besonderen Regelungen dieses Vertrages.
- 2.4.2. Arbeits- und Auftragsverhältnisse der Gemeinde Guntmadingen werden auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses aufgehoben resp. gekündigt.
- 2.4.3. Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird bis zum Ende des Schuljahres 2012/2013 weitergeführt.

## **2.5. Vertretung Guntmadingens im Einwohnerrat**

- 2.5.1. Die Zahl der Sitze im Einwohnerrat wird für die Amtsdauer 2013 - 2016 von 13 auf 14 erhöht.
- 2.5.2. Für die Amtsdauer 2013 - 2016 wählt die Gemeinde Guntmadingen ein zusätzliches 14. Mitglied im Proporzverfahren.

## **2.6. Abstimmungslokal**

Unter Vorbehalt der Änderung der Gewohnheiten zum Urnengang und der Ausübung des Stimmrechts führt die Gemeinde Beringen im Ortsteil Guntmadingen ein Wahl- und Abstimmungslokal.

## **2.7. Archiv**

Das Archiv der Gemeinde Guntmadingen wird als geschlossenes Archiv dem Archiv der Gemeinde Beringen angegliedert.

## **2.8. Kirche und Friedhof**

Die Gemeinde Beringen übernimmt den 20 %-Anteil Guntmadingens an der Kirche und dem Friedhof Löhningen. Im Übrigen hat die Fusion keine weiteren Auswirkungen auf kirchlich-religiöse Belange.

## **2.9. Kindergarten und Schule**

- 2.9.1. Der Schulstandort Guntmadingen bleibt bis Ende Schuljahr 2012/2013 im bisherigen Umfang bestehen.

2.9.2. Für die Kindergartenschüler und die 1. bis 3. Klässler aus Guntmadingen wird ein Schülertransport oder eine Anbindung mit dem öffentlichen Verkehr angeboten.

## **2.10. Unterstützung von Vereinen**

2.10.1. Die Regelung der Gemeinde Beringen für die Unterstützung der Vereine gilt künftig für alle Vereine auf dem Gemeindegebiet.

2.10.2. Im Ortsteil Guntmadingen soll so weit möglich weiterhin ein Raum für Vereinsaktivitäten zur Verfügung stehen.

## **2.11. Pachtland**

Die Gemeinde Beringen übernimmt die bestehenden Pacht- und Mietverhältnisse der Gemeinde Guntmadingen. Die Gemeinde Beringen verpachtet die gemeindeeigenen Landwirtschaftsflächen nach festgelegten Kriterien. Dabei nimmt sie Rücksicht auf die Interessen der Landwirte der Ortsteile.

## **2.12. Schiesswesen**

Die Gemeinde Beringen betreibt beide bestehenden Schiessplätze weiter, unter Vorbehalt gesetzlicher Auflagen, übergeordneten Vorschriften oder grosser Investitionen.

Ebenso kann der Schiessstand Guntmadingen aufgehoben werden, wenn der Schützenverein Guntmadingen nicht mehr besteht respektive den Schiessstand nicht mehr benötigt.

## **2.13. Entsorgung**

Die Abfallentsorgung wird künftig für das gesamte Gebiet der Gemeinde nach demselben Standard erbracht.

## **2.14. Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr**

Die Gemeinde Beringen setzt sich für den Anschluss des Ortsteils Guntmadingen an den öffentlichen Verkehr ein.

Eine mindestens stündliche Anbindung des Ortsteils Guntmadingen an den Ortsteil Beringen wird angestrebt.

## **2.15. Raumplanung, Ortsbild**

Bei Änderungen der Bau- und Nutzungsordnung ist darauf zu achten, dass das Dorfbild des Ortsteils Guntmadingen und der heutige Charakter als ländliche Wohngemeinde erhalten bleiben. Der Ortsteil Guntmadingen soll als attraktives und qualitatives Wohngebiet erhalten und weiterentwickelt werden.

## **3. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **3.1. Übergangsbestimmungen**

Der für die Amtsdauer 2009 - 2012 gewählte Gemeinderat Guntmadingen schliesst die Rechnung 2012 ab. Sie wird von der bisherigen Rechnungsprüfungskommission geprüft und der Gemeindeversammlung Guntmadingen zur Genehmigung unterbreitet.

Die Organe der Gemeinde Beringen beschliessen über den Voranschlag für das Jahr 2013.

Die Wahl der Gemeindebehörden für die Amtsperiode 2013 - 2016 findet in einem aus den bisherigen Gemeinden Beringen und Guntmadingen bestehenden Wahlkreis statt. Für die Wahl des Einwohnerrats bleibt Ziff. 2.5. vorbehalten. Massgebend ist das Recht der Gemeinde Beringen; sie liefert die Wahlzettel. Das Büro setzt sich für diese Wahl aus den Büros der Gemeinden Beringen und Guntmadingen zusammen. Der Vorsitz kommt dem Gemeindepräsidium von Beringen zu. Die mit den Wahlen zusammenhängenden amtlichen Veröffentlichungen finden in beiden Gemeinden nach ihrem geltenden Recht statt.

Am 1. Januar 2013 hängige Verfahren in der Gemeinde Guntmadingen werden von den Behörden der Gemeinde Beringen aufgrund des bisherigen Rechts der Gemeinde Guntmadingen abgeschlossen.

### **3.2. Vollzug**

Die Behörden und Amtsträger der Gemeinde Guntmadingen übertragen alle pendenten Geschäfte sowie die Akten an die Gemeinde Beringen.

### 3.3. Inkrafttreten

Dieser Vertrag wird nach der Zustimmung der Gemeindeversammlung Guntmadingen und des Einwohnerrats Beringen den Stimmberechtigten der Gemeinde Guntmadingen und der Gemeinde Beringen zur Abstimmung unterbreitet.

Er tritt nach seiner Annahme durch die Stimmberechtigten beider Gemeinden mit der Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

Er ist nach den Vorschriften der Gemeinde Guntmadingen und der Gemeinde Beringen zu veröffentlichen und in die entsprechenden Rechtssammlungen aufzunehmen.

Beringen, 16. April 2012

Im Namen des Gemeinderats:

*Hansruedi Schuler*  
Gemeindepräsident Beringen

*Florian Casura*  
Gemeindeschreiber

Guntmadingen, 16. April 2012

Im Namen des Gemeinderats:

*Hans Schwaninger*  
Gemeindepräsident Guntmadingen

*Annemarie Sutter*  
Gemeindeschreiberin

### **3. Auswirkungen des Zusammenschlusses**

#### **3.1 Allgemeines**

Gemäss Vertrag vom 16. April 2012 schliessen sich die Einwohnergemeinden Beringen und Guntmadingen unter dem Namen Beringen zu einer Einwohnergemeinde zusammen, wobei Guntmadingen seinen Namen als Ortsteil von Beringen behält. Die Bürgerinnen und Bürger von Guntmadingen erhalten gemäss Art. 4 des Bürgerrechtsgesetzes (BüG, SHR 141.100) das Bürgerrecht von Beringen. Grundsätzlich gehen mit dem Zusammenschluss sämtliche Rechte und Pflichten der Gemeinde Guntmadingen auf die Gemeinde Beringen über. Nachfolgend einige wesentliche Besonderheiten des Vertrages:

Die Bau- und Nutzungsordnung von Guntmadingen bleibt vorerst bestehen. Bei einer Änderung ist darauf zu achten, dass das Dorfbild des Ortsteils Guntmadingen und der heutige Charakter als Wohngemeinde möglichst erhalten und in diesem Sinne weiterentwickelt werden. Für die Amtsdauer 2013 - 2016 wird die Zahl der Sitze im Einwohnerrat von 13 auf 14 erhöht. Der zusätzliche 14. Sitz ist für ein Mitglied mit Wohnsitz im Ortsteil Guntmadingen reserviert. Bei Wahlen und Abstimmungen wird in Guntmadingen ein Wahllokal betrieben.

Die Kirchgemeinde Löhningen-Guntmadingen und die Kirchgemeinde Beringen werden von der Fusion nicht direkt betroffen, d.h. sie bleiben bestehen. Allerdings übernimmt die Gemeinde Beringen den von der bisherigen Gemeinde Guntmadingen gehaltenen Anteil von 20 Prozent an der Kirche und am Friedhof in Löhningen.

Der Schulstand Guntmadingen bleibt bis Ende Schuljahr 2012/2013 erhalten. Die Kinder gehen ab Sommer 2013 in Beringen zur Schule. Die Gemeinde Beringen strebt eine mindestens stündliche Anbindung des Ortsteils Guntmadingen an den Ortsteil Beringen an.

### 3.2 Die Gemeinden in Zahlen

	Guntmadingen	Beringen	Guntmadingen und Beringen zusammen
Einwohnerzahl am 31.12.2011	228	3'602	3'830
Schülerinnen und Schüler (Kindergarten, Primar- und Orientierungsschule, Schuljahr 2010/2011)	37	384	421
Arealstatistik in ha			
Gesamtfläche	449	1'419	1'868
- davon Wald	252	832	1'084
- davon Landwirtschaft	187	370	557
- davon Bauzone	10	217	227
Staatssteuereinnahmen 2011 in 1'000 Franken	403	9'201	9'604
davon			
- natürliche Personen	399	8'475	8'874
- juristische Personen	4	726	730
Steuerkraft (Durchschnitt der Jahre 2008-2010) in Franken/Einwohner	2'339	2'771	2'555
Gemeindesteuerfuss			
- 2010	104	99	
- 2011	104	96	
- 2012	104	96	

Durch den Zusammenschluss nimmt die Einwohnerzahl von Beringen um rund 7 Prozent auf neu (Basis 31. Dezember 2011) 3'830 Einwohner und die Fläche um rund ein Drittel auf neu 1'868 ha zu. Aufgrund der tieferen Steuerkraft von Guntmadingen reduziert sich die Steuerkraft von Beringen mit dem Zusammenschluss um rund 8 Prozent. Dieser Effekt wird jedoch gemildert durch das Schaffen von neuen Entwicklungsmöglichkeiten, die entstehenden Synergien und das Steuervolumen der natürlichen Personen. Die geringere Steuerkraft führt dazu, dass die Ge-

meinde Beringen sich weniger am Finanzausgleich beteiligen muss, was die Gemeinderechnung entlastet.

### **3.3 Auswirkungen auf das kantonale Recht**

Der Zusammenschluss erfordert die Anpassung von kantonalen Erlassen. In der Regel geht es um das Streichen des Gemeindepens «Guntmadingen». Der Regierungsrat wird diese Anpassung auf das Datum des Zusammenschlusses hin vornehmen. Im Einzelnen geht es um folgende rechtliche Grundlagen:

- Beschluss des Regierungsrates über die Orts- und Bezirksnamen im Kanton Schaffhausen vom 11. Dezember 1954 (SHR 112.111);
- Verordnung über die Betreuungskreise vom 28. April 2009 (SHR 281.101);
- Verordnung über die Bildung von Schulkreisen für die Orientierungsschulen und die Sonderklassen vom 13. Dezember 1983 (SHR 411.111);
- Brandschutzverordnung vom 14. Dezember 2004 (SHR 550.101);
- Medizinalverordnung vom 19. Dezember 2006 (SHR 811.001);
- Verordnung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz vom 10. Februar 2009 (SHR 813.501);
- Kantonale Waldverordnung vom 25. November 1997 (SHR 921.101).

Bei Gelegenheit einer nächsten Revision ist der Anhang zum Gesetz über die Organisation des Polizeiwesens (Polizeiorganisationsgesetz) vom 21. Februar 2000 (SHR 354.100) formell anzupassen. In materieller Hinsicht ändert sich nichts, weil die bisherigen Beiträge von Guntmadingen an die Schaffhauser Polizei (SHPOL) mit dem Zusammenschluss von Beringen aufzubringen sind, das in die Rechte und Pflichten der Gemeinde Guntmadingen eintritt.

Anzupassen ist auch das Dekret über die Einteilung des Kantons Schaffhausen in Wahlkreise für die Wahl des Kantonsrates und die Zahl der in diesen Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder vom 24. November 2003 (SHR 161.110). Die erforderliche formelle Anpassung durch das Streichen des Gemeindepens «Guntmadingen» ändert jedoch nichts an den Wahlkreisen beziehungsweise der Einwohnerzahl des Wahlkreises Klettgau, wozu sowohl Beringen als auch Guntmadingen gehören.

Aus diesem Grund ist die Anpassung erst im Hinblick auf die nächste Wahl des Kantonrates vorzunehmen, da dann ohnehin die Einwohnerzahlen angepasst werden müssen. Die Zahl der Gemeinden reduziert sich mit dem Zusammenschluss per 1. Januar 2013 auf 26.

### **3.4 Finanzielle Auswirkungen für den Kanton**

Der Zusammenschluss führt zu einer geringfügigen Entlastung bei den Subventionen des Kantons für die Besoldung der Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten, indem jene für Guntmadingen ab dem Jahr 2013 entfällt.

Durch den Zusammenschluss wird Guntmadingen keinen Finanzausgleich mehr erhalten. Fällt bei einem Zusammenschluss der Ressourcenausgleich weg, hat nach Art. 10a des Gesetzes über den Finanzausgleich (FAG, SHR 621.100) die neue Gemeinde Anspruch auf die Weiterausrichtung des Ressourcenausgleiches, den die bisherige Gemeinde erhalten hätte, und zwar während 5 Jahren nach dem Zusammenschluss zu 100 Prozent und anschliessend abnehmend um je 20 Prozent während der nächsten vier Jahre. Massgebend ist der Ressourcenausgleich, den die Gemeinde im Durchschnitt der letzten drei Jahre vor dem Zusammenschluss erhalten hat, d.h. der Ressourcenausgleich in den Jahren 2010, 2011, 2012. Der Regierungsrat hat am 31. Januar 2012 die Weiterausrichtung des Ressourcenausgleiches zugesichert. Gestützt auf die bislang bekannten Zahlen – die Finanzausgleichszahlen für das Jahr 2012 liegen erst gegen Ende dieses Jahres vor – beträgt der Betrag provisorisch insgesamt 152'852 Franken. Die Zahlung erfolgt aus dem Finanzausgleichsfonds und wird mit den künftigen Beiträgen von Beringen an den Finanzausgleich verrechnet.

Aufgrund der Steuerkraft, dem bereinigten, abzuschreibenden Verwaltungsvermögen und den stillen Reserven auf dem Finanzvermögen der Gemeinde Guntmadingen kann kein Entschuldungsbeitrag gemäss Art. 10b FAG ausgerichtet werden.

Der Zusammenschluss erfordert Anpassungen beim kantonalen Vermessungswerk und es entstehen Grundbuchkosten für die Übertragung des Grundeigentums auf die neue Gemeinde. Wie bei früheren Gemeindezusammenschlüssen werden diese Kosten vom Kanton getragen werden.

#### **4. Genehmigung durch den Kantonsrat**

Gemäss Art. 104 der Kantonsverfassung (KV, SHR 101.000) sind für den Zusammenschluss, die Aufteilung und die Neueinteilung von Gemeinden die Zustimmung der betroffenen Gemeinden und die Genehmigung des Kantonsrates erforderlich.

Die Kantonsverfassung legt nicht näher dar, nach welchen Kriterien der Kantonsrat entscheiden und die Genehmigung zu einem Zusammenschluss erteilen oder verweigern soll. Gemäss Art. 105 KV sind die Gemeinden im Rahmen von Verfassung und Gesetz befugt, sich selbst zu organisieren, ihre Behörden zu wählen, ihre Aufgaben nach eigenem Ermessen zu erfüllen, die erforderlichen Abgaben zu erheben und ihre öffentlichen Sachen selbständig zu verwalten. Zur Befugnis, sich selbst zu verwalten, beziehungsweise zur Autonomie der Gemeinde gehört auch, sich mit einer anderen Gemeinde zusammenzuschliessen, wenn die Gemeinde das will und in den entsprechenden Gremien und in einer Volksabstimmung so entschieden hat. Grundsätzlich ist deshalb der Wille der beteiligten Gemeinden zu achten und ein Zusammenschluss zu genehmigen. Einem Zusammenschluss wäre jedoch dann die Zustimmung zu versagen, wenn er kantonalen oder den Interessen nicht beteiligter Gemeinden widersprechen würde. Letzteres wäre etwa der Fall, wenn durch den Zusammenschluss die Entwicklung anderer Gemeinden ungebührlich erschwert würde.

Solche Gründe sind beim Zusammenschluss der Gemeinden Beringen und Guntmadingen nicht ersichtlich. Die beiden Gemeinden arbeiten bereits heute in verschiedenen Bereichen erfolgreich zusammen und sind folgenden Zweckverbänden angeschlossen: Zweckverband Altersbetreuung der Gemeinde Oberklettgau, Wehrdienstverband Oberklettgau und Abwasserverband Klettgau. Diese Zweckverbände bleiben bestehen. Der Gemeinde Löhningen stand die Teilnahme an der Fusion offen und die Gemeinde wurde in die Vernehmlassung einbezogen. Zurzeit besteht kein Interesse an einer Fusion, doch ein Zusammenschluss zu einem späteren Zeitpunkt bleibt offen. Betreffend die Forstarbeiten in Guntmadingen ist ein Zusammenarbeitsvertrag mit dem Forstbetrieb Schaffhausen spruchreif. Wie bereits erwähnt bleibt die Kirchgemeinde Löhningen-Guntmadingen bestehen. Der Kanton profitiert durch den Zusammenschluss von Einsparungen bei der Besoldung der Gemeindepräsidenten und im Finanzausgleich.

Der Zusammenschluss von Guntmadingen mit Beringen widerspricht weder den Interessen anderer Gemeinden noch den Interessen des Kantons, so dass einem Zusammenschluss nichts entgegensteht.

*Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren*

*Gestützt auf die Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem Beschlussesentwurf im Anhang und damit dem Zusammenschluss von Guntmadingen mit Beringen zuzustimmen.*

Schaffhausen, 26. Juni 2012

Im Namen des Regierungsrates  
Die Präsidentin:  
*Ursula Hafner-Wipf*

Der Staatsschreiber:  
*Dr. Stefan Bilger*

**Beschluss  
des Kantonsrates Schaffhausen  
über den Zusammenschluss der Einwohnergemeinden  
Guntmadingen und Beringen**

vom ...

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst:*

1. Gestützt auf Art. 104 der Kantonsverfassung wird dem Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Guntmadingen und Beringen auf den 1. Januar 2013 zugestimmt.
2. Die durch die Übertragung der bisher im Eigentum der Gemeinde Guntmadingen stehenden Grundstücke auf die Gemeinde Beringen sowie die durch die Zusammenführung der Vermessungswerke entstehenden Grundbuch- und Vermessungskosten werden durch den Kanton getragen.
3. Der Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Der Regierungsrat nimmt die erforderlichen Mitteilungen vor.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident:

Die Sekretärin: